Übersicht Vergütungen für PV-Anlagen nach EEG 2023

Für Inbetriebnahmen ab 1. August 2025 bis 31. Januar 2026[1]

WAGNER Haus- und Umwelttechnik GmbH & Co. KG

Gebäude-PV-Anlagen (§ 48 Abs. 2, 2a EEG)

Leistungsanteilig[2] größer	Leistungsanteilig[2] bis einschl.	Anzulegender Wert **Teileinspeisung**	Fester Vergütungssatz[3] **Teileinspeisung**	Anzulegender Wert **Volleinspeisung**	Fester Vergütungssatz[3] **Volleinspeisung**
0 kW	10 kW	8,26 ct/kWh	7,86 ct/kWh	12,87 ct/kWh	12,47 ct/kWh
10 kW	40 kW	7,20 ct/kWh	6,80 ct/kWh	10,85 ct/kWh	10,45 ct/kWh
40 kW	100 kW	5,96 ct/kWh[4]	5,56 ct/kWh[4]	10,85 ct/kWh[4]	10,45 ct/kWh[4]
100 kW	400 kW	5,96 ct/kWh[4]		9,03 ct/kWh[4]	
400 kW	1.000 kW[4]	5,96 ct/kWh[4]		7,78 ct/kWh[4]	

Sonstige PV-Anlagen (§ 48 Abs. 1 EEG)

Anlagengröße	Anzulegender Wert	Fester Vergütungssatz bis 100 kW[3]
bis 1.000 kW	6,72 ct/kWh	6,32 ct/kWh

Mieterstromzuschlag (§ 21 Abs. 3 EEG)

Leistungsanteilig[2] größer	Leistungsanteilig[2] bis einschl.	Zuschlag
0 kW	10 kW	2,56 ct/kWh
10 kW	40 kW	2,38 ct/kWh
40 kW	1.000 kW	1,60 ct/kWh

Für Bürgerenergieanlagen außerhalb von Ausschreibungen mit einer installierten PV-Leistung zwischen 1 MW und 6 MW (vgl. § 22 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 EEG) berechnen sich die anzulegende Werte auf Grundlage der Zuschlagswerte vorangegangener EEG-Ausschreibungen (vgl. § 48 Abs. 1a EEG). Diese anzulegenden Werte betragen lt. Bundesnetzagentur für das Jahr 2025 für Freiflächen-Anlagen 5,23 ct/kWh und für Aufdach-Anlagen 9,79 ct/kWh.

[1] Anzulegende Werte und Mieterstromzuschlag reduzieren sich halbjährlich um ein Prozent (vgl. § 49 EEG). Seit dem 25. Februar 2025 gilt ferner § 51 EEG: Neue PV-Anlagen größer 2 kWp erhalten die EEG-Vergütung für ins öffentliche Stromnetz eingespeisten Strom während Börsenstrompreise 0 Cent oder höher sind (Anlagen bis 100 kWp ab dem Jahr nach Einbau eines intelligenten Messsystems). Zeiten während negativer Börsenstrompreise werden gemäß einer Berechnungsformel an den Förderzeitraum angehängt (vgl. § 51a EEG). Bereits bestehende PV-Anlagen können auf freiwilliger Basis zu dieser Neuregelung wechseln und erhalten dann einen um 0,6 ct/kWh höheren Anzulegenden Wert (vgl. § 100 Abs. 47 EEG).

[2] Vergütung der Strommengen leistungsanteilig (vgl. § 23c EEG): Für den jeweiligen Leistungsanteil der PV-Anlage wird die entsprechende Vergütung angewandt.

[3] Der anzulegende Wert abzüglich 0,4 Cent/kWh ergibt den festen Vergütungssatz (vgl. § 53 Abs. 1 EEG). Anzuwenden ist bei Direktvermarktung (Marktprämie) der anzulegende Wert, bei PV-Anlagen bis 100 kW ohne Direktvermarktung der feste Vergütungssatz.

[4] Im Rahmen des Solarpaket 1 wurde die Anhebung der Vergütungssätze für Gebäude-PV-Anlagen zwischen 40 und 1.000 kWp (§ 48 Abs. 2 EEG) beschlossen. Die Vergütungssätze sollen um 1,5 ct/kWh (abzüglich Degression[1]) angehoben werden. Für besondere PV-Anlagen bis 1.000 kW wurde für 2024 ein Bonus von 2,5 ct/kWh und eine Berechnungsformel ab 2025 eingeführt (vgl. § 48 Abs.1b EEG). Ferner reduziert sich gemäß Solarpaket 1 ab 1. Mai 2025 die Größengrenze für gesetzlich bestimmte Vergütungen bei Gebäude-PV-Anlagen auf 750 kW (vgl. § 22 Abs.3 Satz 2 Nr.1a EEG & § 100 Abs. 39 EEG). Größere Gebäude-PV-Anlagen müssen dann den anzulegenden Wert über die Teilnahme an einer EEG-Ausschreibung ermitteln. Diese Änderungen stehen unter der noch ausstehenden beihilferechtlichem Genehmigung der EU-Kommission und treten nur nach deren Maßgabe in Kraft. Es ist derzeit nicht belastbar abschätzbar, wann diese erfolgt.

Übersicht Vergütungen für PV-Anlagen nach EEG 2023

Für Inbetriebnahmen ab 1. Februar 2025 bis 31. Juli 2025[1]

WAGNER Haus- und Umwelttechnik GmbH & Co. KG

Gebäude-PV-Anlagen (§ 48 Abs. 2, 2a EEG)

Leistungsanteilig[2] größer	Leistungsanteilig[2] bis einschl.	Anzulegender Wert **Teileinspeisung**	Fester Vergütungssatz[3] **Teileinspeisung**	Anzulegender Wert **Volleinspeisung**	Fester Vergütungssatz[3] **Volleinspeisung**
0 kW	10 kW	8,34 ct/kWh	7,94 ct/kWh	13,00 ct/kWh	12,60 ct/kWh
10 kW	40 kW	7,28 ct/kWh	6,88 ct/kWh	10,96 ct/kWh	10,56 ct/kWh
40 kW	100 kW	6,02 ct/kWh[4]	5,62 ct/kWh[4]	10,96 ct/kWh[4]	10,56 ct/kWh[4]
100 kW	400 kW	6,02 ct/kWh[4]		9,12 ct/kWh[4]	
400 kW	1.000 kW[4]	6,02 ct/kWh[4]		7,86 ct/kWh[4]	

Sonstige PV-Anlagen (§ 48 Abs. 1 EEG)

Anlagengröße	Anzulegender Wert	Fester Vergütungssatz bis 100 kW[3]
bis 1.000 kW	6,79 ct/kWh	6,39 ct/kWh

Mieterstromzuschlag (§ 21 Abs. 3 EEG)

Leistungsanteilig[2] größer	Leistungsanteilig[2] bis einschl.	Zuschlag
0 kW	10 kW	2,59 ct/kWh
10 kW	40 kW	2,41 ct/kWh
40 kW	1.000 kW	1,62 ct/kWh

Für Bürgerenergieanlagen außerhalb von Ausschreibungen mit einer installierten PV-Leistung zwischen 1 MW und 6 MW (vgl. § 22 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 EEG) berechnen sich die anzulegende Werte auf Grundlage der Zuschlagswerte vorangegangener EEG-Ausschreibungen (vgl. § 48 Abs. 1a EEG). Diese anzulegenden Werte betragen lt. Bundesnetzagentur für das Jahr 2025 für Freiflächen-Anlagen 5,23 ct/kWh und für Aufdach-Anlagen 9,79 ct/kWh.

[1] Anzulegende Werte und Mieterstromzuschlag reduzieren sich halbjährlich um ein Prozent (vgl. § 49 EEG). Seit dem 25. Februar 2025 gilt ferner § 51 EEG: Neue PV-Anlagen größer 2 kWp erhalten die EEG-Vergütung für ins öffentliche Stromnetz eingespeisten Strom während Börsenstrompreise 0 Cent oder höher sind (Anlagen bis 100 kWp ab dem Jahr nach Einbau eines intelligenten Messsystems). Zeiten während negativer Börsenstrompreise werden gemäß einer Berechnungsformel an den Förderzeitraum angehängt (vgl. § 51a EEG). Bereits bestehende PV-Anlagen können auf freiwilliger Basis zu dieser Neuregelung wechseln und erhalten dann einen um 0,6 ct/kWh höheren Anzulegenden Wert (vgl. § 100 Abs. 47 EEG).

[2] Vergütung der Strommengen leistungsanteilig (vgl. § 23c EEG): Für den jeweiligen Leistungsanteil der PV-Anlage wird die entsprechende Vergütung angewandt.

[3] Der anzulegende Wert abzüglich 0,4 Cent/kWh ergibt den festen Vergütungssatz (vgl. § 53 Abs. 1 EEG). Anzuwenden ist bei Direktvermarktung (Marktprämie) der anzulegende Wert, bei PV-Anlagen bis 100 kW ohne Direktvermarktung der feste Vergütungssatz.

[4] Im Rahmen des Solarpaket 1 wurde die Anhebung der Vergütungssätze für Gebäude-PV-Anlagen zwischen 40 und 1.000 kWp (§ 48 Abs. 2 EEG) beschlossen. Die Vergütungssätze sollen um 1,5 ct/kWh (abzüglich Degression[1]) angehoben werden. Für besondere PV-Anlagen bis 1.000 kW wurde für 2024 ein Bonus von 2,5 ct/kWh und eine Berechnungsformel ab 2025 eingeführt (vgl. § 48 Abs.1b EEG). Ferner reduziert sich gemäß Solarpaket 1 ab 1. Mai 2025 die Größengrenze für gesetzlich bestimmte Vergütungen bei Gebäude-PV-Anlagen auf 750 kW (vgl. § 22 Abs.3 Satz 2 Nr.1a EEG & § 100 Abs. 39 EEG). Größere Gebäude-PV-Anlagen müssen dann den anzulegenden Wert über die Teilnahme an einer EEG-Ausschreibung ermitteln. Diese Änderungen stehen unter der noch ausstehenden beihilferechtlichem Genehmigung der EU-Kommission und treten nur nach deren Maßgabe in Kraft. Es ist derzeit nicht belastbar abschätzbar, wann diese erfolgt.

Übersicht Vergütung für ausgeförderte PV-Anlagen

bis 100 kWp (ohne Direktvermarktung) nach EEG 2023

WAGNER Haus- und Umwelttechnik GmbH & Co. KG

Vergütung für eingespeisten Strom aus ausgeförderten PV-Anlagen[1]

Jahr	Jahresmarktwert Solar[2]	Abzugsbetrag ohne iMSys[3]	Fester Vergütungssatz ohne iMSys	Abzugsbetrag mit iMSys[4]	Fester Vergütungssatz mit iMSys
2021	7,552 ct/kWh	0,400 ct/kWh	7,152 ct/kWh	0,200 ct/kWh	7,352 ct/kWh
2022	22,306 ct/kWh	0,184 ct/kWh	22,122 ct/kWh	0,092 ct/kWh	22,214 ct/kWh
2023	7,200 ct/kWh	0,000 ct/kWh	7,200 ct/kWh	0,000 ct/kWh	7,200 ct/kWh
2024	4,624 ct/kWh	1,808 ct/kWh	2,816 ct/kWh	0,904 ct/kWh	3,720 ct/kWh
2025	[…] ct/kWh[5]	0,715 ct/kWh	[…] ct/kWh[5]	0,358 ct/kWh	[…] ct/kWh[5]

[1] Die Vergütung für ausgeförderte Anlagen ist befristet bis Ende 2032 (vgl. § 25 Abs. 2 EEG).

[2] Der Jahresmarktwert Solar wird jeweils Mitte Januar des Folgejahres ermittelt und veröffentlicht. Ab 2023 werden maximal 10 ct/kWh Jahresmarktwert berücksichtigt (vgl. § 23b EEG).

[3] Die von den Übertragungsnetzbetreiber ermittelten und jeweils bis 25. Oktober des Vorjahres veröffentlichten Vermarktungskosten.

[4] Der Abzugsbetrag halbiert sich bei Anlagen mit intelligentem Messsystem (iMSys) (vgl. § 53 Abs. 4).

[5] Der Jahresmarktwert Solar für 2025 und damit die finalen Vergütungssätze werden erst Anfang 2026 feststehen (vgl. Anlage 1 Nr. 5.3 EEG).